

Arbeitsvertrag

zwischen

Büromöbel Personalmanagement GmbH Schlüterstraße 17, 53115 Bonn

- nachfolgend "Arbeitgeber" genannt -

und

Frau Valentina Anger Trierer Straße 36/38, 53115 Bonn

- nachfolgend "Arbeitnehmer" genannt -

§ 1 Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses

- (1) Frau Valentina Anger wird ab dem 01.07.2024 als Kauffrau für Büromanagement mit Schwerpunkt Personalwesen eingestellt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis ist auf ein Jahr befristet und endet am 30.06.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 2 Arbeitsort

(1) Arbeitsort ist die Büromöbel Personalmanagement GmbH, Schlüterstraße 17, 53115 Bonn.

§ 3 Aufgabenbereich

- (1) Frau Valentina Anger wird im Bereich Büromanagement mit dem Schwerpunkt Personalwesen eingesetzt. Sie übernimmt die vollumfänglichen Aufgaben einer Kauffrau für Büromanagement.
- (2) Der Arbeitgeber behält sich vor, Frau Anger auch andere zumutbare Tätigkeiten zuzuweisen, die ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechen.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- (2) Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und wird im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt.



§ 5 Vergütung

- (1) Frau Valentina Anger erhält ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 2.710 Euro.
- (2) Die Vergütung wird jeweils am letzten Tag des Monats auf das vom Arbeitnehmer anzugebende Konto überwiesen.

§ 6 Urlaub

- (1) Frau Valentina Anger hat Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlten Urlaub im Kalenderjahr.
- (2) Die Urlaubsgewährung erfolgt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange.

§ 7 Kündigung

- (1) Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen bestehen, gelten deren Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend zu diesem Arbeitsvertrag.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werder
so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bonn, den	
Martina Musterfrau Geschäftsführerin Büromöbel Personalmanagement GmbH	
Frau Valentina Anger	